

beglaubigte Abschrift

Az.: 13 K 2390/18.A



VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

1. [REDACTED]
 2. [REDACTED]
- beide wohnhaft: [REDACTED]

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin Julia Röhrbein
Weißenfelser Straße 48a, 04229 Leipzig

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Beklagte -

wegen

Verfahren nach dem Asylgesetz

hat die 13. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 12. Dezember 2019 durch den Richter am Verwaltungsgericht Büchel als Einzelrichter

am 19. Dezember 2019

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffern 1 und 3 bis 6 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge 24. Oktober 2018 [REDACTED] - verpflichtet beiden Klägern die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand

Die am [REDACTED] in [REDACTED], einem Dorf im Bundesstaat Falcón, und am [REDACTED] (Santa Ana de) Coro, der Hauptstadt des Bundesstaates Falcón, geborenen Kläger sind miteinander verheiratete venezolanische Staatsangehörige und gehören der [REDACTED] an.

Eigenen Angaben zufolge verließen sie ihr Heimatland am [REDACTED].2018 und gelangten über Frankreich (Transit) am 25.05.2018 auf dem Luftweg erstmals in das Hoheitsgebiet der Beklagten, wo sie sich am 28.05.2018 bei den deutschen Behörden meldeten. Am 17.07.2018 erhielt sie die Gelegenheit beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesamt - einen förmlichen Asylantrag zu stellen.

Die Kläger wurden am 11.09.2018 bzw. am 25.09.2018 unabhängig voneinander im Bundesamt angehört. Am 11.09.2018 gab der Kläger zu 1. im Wesentlichen an, er habe in eher guten wirtschaftlichen Verhältnissen gelebt. Am [REDACTED].2017 seien bei den Klägern vier bewaffnete Motorradfahrer von den sog. Tupamaros erschienen und hätten nach der Mutter der Klägerin zu 2. gefragt. Die Fragen seien drohend und einschüchternd gestellt worden. Nachdem die Klägerin zu 2. beteuert habe das nicht zu wissen, seien die Tupamaros wieder weggefahren. [REDACTED] 2018 seien dann bewaffnete Leute vom Geheimdienst, dem SEBIN, zu den Klägern gekommen und hätten beide in ein Haus in Coro gebracht. Grund sei wiederum die Mutter der Klägerin zu 2. gewesen, die als Vaterlandsverräterin beschimpft worden sei. Als der Kläger zu 1. den Leuten gesagt habe, dass er keine Ahnung habe, habe man ihn geschlagen, zunächst mit einem Pistolenknau auf den Kopf und dann in eine

Matratze gewickelt mit Holzknüppeln. Zudem habe man ihm damit gedroht die Klägerin zu 2. zu vergewaltigen und ihn selbst mit Strom zu behandeln. Zu dieser Zeit hätten die Kläger noch nicht gewusst, dass sich die Mutter der Klägerin zu 2. bereits im Hoheitsgebiet der Beklagten befinde. Das Verhör habe mehrere Stunden gedauert. Dann habe man ihnen Kapuzen über die Köpfe gezogen und mit dem Auto weggefahren, bevor man sie irgendwo aus diesem geschmissen habe. Man habe ihnen gesagt, sie sollten rausfinden, wo die Mutter der Klägerin zu 2. sei und sie würden wiederkommen. Die Kläger hätten dann überlegt, was sie machen und sich auch nach Rücksprache mit einem Cousin, der als Hauptmann bei den Streitkräften tätig sei, zur Ausreise entschlossen. Als sie Mitte Mai 2018 erfahren hätten, dass die Mutter der Klägerin zu 2. in Deutschland sei, habe man sich entschieden auch hierher zu kommen. Die in den USA lebende Schwester des Klägers zu 1. habe ihnen die Online-Flugtickets zugeschickt. Im Dorf seien nach dem Vorfall mehrfach Pickups aufgefallen, in denen man die Insassen nicht habe erkennen können.

Die Klägerin zu 2. bestätigte in ihrer Anhörung am 25.09.2018 im Wesentlichen die Angaben des Klägers zu 1. und trug ergänzend vor, dass ihre Mutter eine politische Aktivistin der Voluntad Popular, einer Oppositionspartei in Venezuela gewesen sei. Sie habe sich auf kommunaler Ebene sehr engagiert. Beim SEBIN habe man ihr mehrfach gedroht sie zu vergewaltigen und zu foltern. Auch ihr Ehemann solle gefoltert werden. Aber zu dieser Zeit habe sie nicht gewusst, wo ihre Mutter sei.

Mit Bescheid vom 24.10.2018 - [REDACTED] - lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesamt - die Anträge der Kläger auf Asyl sowie auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und auf Gewährung des subsidiären Schutzstatus ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nicht vorliegen und forderte die Kläger auf, das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu verlassen. Der Bescheid wurde der Klägerin am 24.10.2018 zugestellt.

Die Kläger haben gegen diesen Bescheid am 25.10.2018 und am 07.11.2018 Klage zum Verwaltungsgericht Dresden erhoben. Am 13.11.2018 stellten sie zudem einen Antrag auf Prozesskostenhilfe unter Beiordnung ihrer Prozessbevollmächtigten.

Mit Beschluss vom 14.11.2018 - [REDACTED] - stellte das Verwaltungsgericht die Klage vom 07.11.2018 nach Rücknahme ein.

Mit Beschluss vom 07.08.2019 hat die Kammer den Klägern unter Beiordnung ihrer Prozessbevollmächtigten Prozesskostenhilfe bewilligt und den Rechtsstreit zur Verhandlung und Entscheidung durch den Einzelrichter auf den Berichterstatler übertragen.

Zur Begründung ihrer Klage wiederholen und vertiefen die Kläger im Wesentlichen ihr Vorbringen aus dem Verwaltungsverfahren. Ergänzend führen sie aus, der Mutter der Klägerin zu 2. sei zwischenzeitlich von der Beklagten die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden. Den Klägern drohe bei einer Rückkehr nach Venezuela die Verfolgung auf Grund ihrer politischen Überzeugung sowie dem verwandtschaftlichen Verhältnis zu der Mutter der Klägerin zu 2. Entgegen der Darstellungen im angefochtenen Bescheid liege auch eine Oppositionstätigkeit der Klägerin zu 2. vor. Sie sei sowohl an ihrer Arbeitsstelle als auch während ihrer Entführung beim SEBIN als Oppositionelle beschimpft worden. Zudem sei auch sie, wenn auch weniger exponiert als ihre Mutter, ebenfalls in der Partei „Voluntad Popular“ aktiv gewesen. Für diese habe sie sich auch an Protestaktionen beteiligt. Die Klägerin zu 2. habe sich jedoch bewusst im Hintergrund aufgehalten und selten an öffentlichen Protestveranstaltungen teilgenommen, da sie ihre Arbeitsstelle bei der staatlichen Firma PDVSA nicht habe verlieren wollen. Auch der Kläger zu 1. sympathisiere nicht mit der Regierungspartei. So habe er auf eine Tätigkeit bei PDVSA, weil dort von ihm verlangt worden wäre, dass er Mitglied der Regierungspartei werde. Zwar begreife er sich wie auch die Klägerin zu 2. nicht als exponierter Oppositioneller; dennoch fürchte auch er bei seiner Rückkehr nach Venezuela weitere Verfolgung, seitdem er zum Opfer von Misshandlungen geworden sei. Des Weiteren sei die Klägerin zu 2. für den 25.05.2018, also kurz nach ihrer Flucht aus Venezuela, zur Militärpolizei DGCIM vorgeladen worden. Obwohl sich die Mutter der Klägerin zu 2. zu dieser Zeit bereits seit Monaten außer Landes befunden habe, sei auch diese zuvor für den 12.02.2018 zur Vernehmung zur DGCIM bestellt worden. Am 31.05.2018 hätten Beamte der DGCIM in der ehemaligen Nachbarschaft der Kläger nach der Klägerin zu 2. gefragt. In Deutschland hätten die Kläger bereits an mindestens zwei politischen Versammlung unter dem Motto „Solidarität mit Venezuela“ teilgenommen. Die Klägerin zu 2. setze ihre politische Tätigkeit hier fort. Beide Versammlungen seien von der Mutter der Klägerin zu 2. angemeldet worden.

In der mündlichen Verhandlung am 12.12.2019 haben die Kläger weiter vorgetragen, dass sie ihr Heimatland über den Flughafen in Caracas nur durch Zahlung eines hohen Bestechungsgeldes hätten verlassen können. Auf ihrer ehemaligen Finca lebten keine Familienangehörigen mehr. Der Kläger zu 1. habe die Finca vor ihrer Ausreise verkauft, weil man das Geld für die Reise benötigt habe.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 24. Oktober 2018 - [REDACTED]-367 - zu verpflichten ihnen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen

hilfsweise ihnen subsidiären Schutz zuzuerkennen

weiter hilfsweise festzustellen, dass in ihren Personen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen

sowie die Beklagte zu verpflichten, das Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG aufzuheben,

hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, das Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG nach der Rechtsauffassung des Gerichts neu festzusetzen.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

und verweisen zur Begründung auf den Bescheid des Bundesamtes.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf die Gerichtsakten, auch zu [REDACTED] die elektronisch übersandten Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes, auch zum Asylverfahren der Mutter der Klägerin zu 2. [REDACTED] sowie sowohl die in der den Beteiligten überreichten Erkenntnismittelliste verzeichneten als auch in der mündlichen Verhandlung vom 12.12.2019 in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage, über die der Berichterstatter gemäß § 76 Abs. 1 AsylG anstelle der Kammer als Einzelrichter entscheidet, hat Erfolg. Sie ist zulässig und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Der Einzelrichter ist dabei nicht daran gehindert, auf Basis der mündlichen Verhandlung vom 12.12.2019 über die Klage zu entscheiden, obgleich kein Vertreter der Beklagten erschienen ist. Das Gericht hat die Beteiligten nämlich mit der ordnungsgemäß bewirkten Ladung darauf hingewiesen, dass auch in ihrer Abwesenheit mündlich verhandelt und entschieden werden kann (§ 102 Abs. 2 VwGO).

1. Die Kläger haben gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Der Bescheid des Bundesamtes vom 24.10.2018 [REDACTED], mit dem dieses Begehren abgelehnt worden ist, verletzt sie in ihren Rechten und ist aufzuheben, soweit er dem vorgenannten Anspruch entgegensteht (§ 113 Abs. 5 S. 1 VwGO).

Nach § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer, der Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist, grundsätzlich die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. § 3 Abs. 1 AsylG bestimmt dazu, dass ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560) ist, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Eine „begründete Furcht“ vor Verfolgung liegt vor, wenn dem Ausländer die vorgenannten Gefahren auf Grund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d. h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen (BVerwG, U. v. 20.02.2013 - 10 C 23.12 -, juris). Der danach maßgebliche Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände die dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Entscheidend ist, ob aus Sicht eines besonnen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Schutzsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in das Herkunftsland als unzumutbar erscheint. Zu begutachten ist hierbei die Wahrscheinlichkeit künftiger Geschehensabläufe bei einer hypothetisch zu unterstellenden Rückkehr des Schutzsuchenden in seinen Heimatstaat (BVerwG, U. v. 06.03.1990 - 9 C 14.89 -, juris). Dabei entspricht die zunächst zum nationalen Recht entwickelte Rechtsdogmatik zur Frage der „beachtlichen Wahrscheinlichkeit“ auch dem neueren europäischen Recht (BVerwG, U. v. 01.06.2011 - 10 C 25.10 -, juris m. w. N.)

Auf Basis dieses rechtlichen Maßstabs erfüllen die Kläger die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Das Gericht ist auf Grund der aus dem Inbegriff der mündlichen Verhandlung gewonnenen Erkenntnisse zu der Überzeugung gelangt, dass den Klägern im Falle ihrer Rückkehr nach Venezuela aus individuellen, an ihren Personen anknüpfenden Gründen Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG droht. Die

für die Verfolgung der Kläger sprechenden Umstände haben bei einer zusammenfassenden Bewertung größeres Gewicht als die dagegensprechenden Umstände.

Den Klägern kommt bei der Beurteilung der Frage, ob ihnen (weiterhin) mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungsgefahren in Venezuela drohen (vgl. dazu BVerwG, U. v. 20.02.2013 – 10 C 23.12 –; U. v. 01.03.2012 – 10 C 7.11 – beide juris) die Beweiserleichterung nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU (sog. Qualifikationsrichtlinie) zugute. Die Kläger waren nach Überzeugung des Gerichts in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit ihrer Ausreise aus ihrem Heimatland persönlich von Verfolgungsmaßnahmen betroffen, die nach § 3 Abs. 1 AsylG geeignet sind, Flüchtlingsschutz zu begründen. Das Gericht geht zudem auf Grund der aus dem Inbegriff der mündlichen Verhandlung gewonnenen Erkenntnisse davon aus, dass den Klägern im Falle ihrer Rückkehr nach Venezuela beachtlicher Wahrscheinlichkeit auf Grund ihrer politischen Überzeugungen, insbesondere der der Klägerin zu 2., eine politische Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1, § 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG droht.

Eine Verfolgung wegen politischer Überzeugung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Var. 4 AsylG liegt vor, wenn diese an eine abweichende Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung zu Fragen des öffentlichen Staats- oder Gesellschaftslebens angeknüpft, unabhängig davon, auf welchen Lebensbereich sich diese bezieht. Entscheidend ist, ob Opposition im weiteren Sinne bekämpft wird, und sei es auch nur durch „normale“ Strafverfolgung mit Politmalus. Gemäß § 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG ist unter dem Begriff der politischen Überzeugung insbesondere zu verstehen, dass ein Ausländer in einer Angelegenheit, die die in § 3c genannten potenziellen Verfolger sowie deren Politiken oder Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob er auf Grund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist. Zwischen den Verfolgungsgründen und Verfolgungshandlungen muss dabei eine Verknüpfung bestehen (§ 3a Abs. 3 AsylG), wobei unerheblich ist, ob der Ausländer tatsächlich z. B. die religiösen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger nur zugeschrieben werden (§ 3b Abs. 2 AsylG). Für den Bereich des Asylrechts hat das Bundesverfassungsgericht diese Verknüpfung von Verfolgungshandlung und Verfolgungsgrund dahingehend konkretisiert, dass es für eine politische Verfolgung ausreicht, wenn die Täter die Verfolgungsmaßnahme gegen den Ausländer als Instrument zur Verfolgung politisch missliebiger Dritter einsetzen, etwa


als Druckmittel oder zur Informationserlangung, d. h. weil sie den Ausländer der Gegenseite oder dem persönlichen Umfeld einer anderen Person zurechnen, die ihrerseits Objekt politischer Verfolgung ist. In diesem Fall geschieht die Verfolgung zugleich wegen der Zugehörigkeit zu einer besonderen sozialen Gruppe, etwa der Familie des Betroffenen (BVerfG, B. v. 22.11.1996 – 2 BvR 1753/96 –; BVerwG, B. v. 27.04.2017 – 1 B 63.17 –, beide juris). Als Verfolgungen im Sinne des § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG gelten dabei gemäß § 3a Abs. 1 AsylG Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen (Nr. 1), oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen bestehen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2).

Diesen rechtlichen Maßstab vorangeschickt, liegen im Falle der Kläger die Voraussetzungen für ihre politische Verfolgung vor (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Var. 4 AsylG). Das Gericht ist auf Grund der in der mündlichen Verhandlung gewonnenen Erkenntnisse sowie unter Berücksichtigung der ihm vorliegenden Erkenntnismittel zu der Überzeugung gelangt, dass die Kläger im Falle ihrer Rückkehr in ihr Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungsmaßnahmen von staatlicher Seite ausgesetzt sehen würden, nachdem sie bereits vor ihrer Flucht Verfolgungsmaßnahmen durch Mitarbeiter des SEBIN haben hinnehmen müssen. Zwar wurden sie vom SEBIN unter körperlichen und psychischen Misshandlungen zum Verbleib der Mutter der Klägerin zu 2. verhört, so dass man davon ausgehen könnte, dass solche Maßnahmen nicht mehr zu befürchten seien, wenn die Kläger mitteilen würden, dass sich ihre Mutter bzw. Schwiegermutter im Ausland aufhalte. Eine solche Schlussfolgerung verbietet sich jedoch schon deswegen, weil den Klägern bereits mit weiteren Misshandlungen gedroht wurde, wenn sie nicht umgehend den Aufenthaltsort der Mutter der Klägerin zu 2. in Erfahrung bringen. Es steht schon deswegen zu erwarten, dass ihnen wegen ihrer Ausreise aus Venezuela und der damit verbundenen Entziehung von der geforderten Mitteilung, weiterer asylrelevanter Ungemach droht. Hinzu kommt, dass sich nicht nur die Mutter der Klägerin zu 2., die ausweislich der von den Klägern vorgelegten Unterlagen und des Verwaltungsvorgangs des Bundesamtes zu ~~_____~~ von der Beklagten ebenso als Flüchtling anerkannt wurde wie zwei Schwestern der Klägerin zu 2. und ihr Stiefvater, sondern auch die Kläger, insbesondere die Klägerin zu 2. zwischenzeitlich oppositionell in einer Weise engagiert hat, die auf Grund der Verbreitung über die sozialen Medien auch dem SEBIN aller Wahrscheinlichkeit nach nicht verborgen geblieben sein dürfte.

Die den Klägern drohende politische Verfolgung ist auch flüchtlingsrechtlich beachtlich im Sinne des § 3c AsylG. Hiernach kann die Verfolgung ausgehen vom Staat (Nr. 1), von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen (Nr. 2), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern der Staat oder die in Nummer 2 der Norm genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Nr. 3). Diese Voraussetzungen sind hier zweifelsfrei erfüllt, da die Kläger bereits mit dem berüchtigten Geheimdienst des Präsidenten Maduro SEBIN zu tun hatten.

Den Klägern steht vor der ihnen weiterhin drohenden Verfolgungsgefahr überdies kein interner Schutz im Sinne von § 3e Abs. 1 AsylG zur Verfügung. Hiernach wird einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat (Nr. 1) und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (Nr. 2). Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass allein schon durch die Erfassung der persönlichen Daten an den Flughäfen, aber auch im täglichen Leben, siehe nur bei der Ausgabe der sog. Heimat-/Vaterlandsausweise oder der Verteilung von Lebensmittelrationen, dem SEBIN schnell bekannt wird, wenn die Kläger nach Venezuela zurückkämen.

Anhaltspunkte für Ausschlussgründe gegenüber der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 2, Abs. 3 AsylG sowie § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG bestehen nicht.

- Die Ziffern 3 und 4 des Bescheids des Bundesamtes vom 24.10.2018  sind in der Folge hinfällig und aufzuheben. Auf Grund des Anspruchs der Kläger auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sind der hilfsweise Anspruch auf Zuerkennung subsidiären Schutzes und der weiter hilfsweise Anspruch auf Feststellung, dass Abschiebungsverbote vorliegen, nicht mehr zu prüfen. Der Abschiebungsandrohung und dem gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbot in Ziffern 5 und 6 des Bescheids ist der rechtliche Boden ebenfalls entzogen. Durch die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

greift das Abschiebungsverbot aus § 60 Abs. 1 AufenthG. Die Kläger haben Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 25 Abs. 2 AufenthG und sind somit nach § 50 Abs. 1 AufenthG nicht mehr ausreisepflichtig. Die Voraussetzungen einer Abschiebung aus § 58 Abs. 1 AufenthG sind somit entfallen und in der Folge auch diejenigen für die Androhung der Abschiebung aus § 59 Abs. 1 AufenthG und diejenigen für das Einreise- und Aufenthaltsverbot im Falle einer Abschiebung aus § 11 Abs. 1 AufenthG.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 83b AsylG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Obergericht gestellt werden.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Dresden innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803) in der jeweils geltenden Fassung zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und eine Begründung enthalten. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden oder es muss die Entscheidung, von der dieses Urteil abweicht, oder der geltend gemachte Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Vor dem Sächsischen Obergericht müssen sich die Beteiligten - außer im Prozesskostenhilfverfahren - durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Dresden.

Anschrift des Verwaltungsgerichts Dresden:
Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden

gez.
Büchel